

Besondere Teilnahmebedingungen

Für die bessere Lesbarkeit des Textes wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Diese Besondere Teilnahmebedingungen (BTB) regeln das Vertragsverhältnis zwischen Aussteller und Veranstalter. Die BTB gelten uneingeschränkt. Soweit in diesen BTB eine vorrangig geltende Regelung nicht enthalten ist, sind die Allgemeinen Teilnehmerichtlinien für Messen und Ausstellung der IDFA-Mitglieder (ATR) ergänzend anwendbar.

1. Veranstaltung

Einstieg Beruf 2024 | die größte Ausbildungsmesse der Region

2. Veranstalter

IHK Karlsruhe, Lammstraße 13 – 17, 76133 Karlsruhe
mit ihren Partnern Agentur für Arbeit Karlsruhe-Rastatt, Handwerkskammer Karlsruhe und Karlsruher Messe- und Kongress GmbH (Messe Karlsruhe)

3. Termin und Veranstaltungsort

Samstag, 20.01.2024, 10.00 – 15.30 Uhr, Messe Karlsruhe, Halle 1 und Halle 2

4. Aufbau- und Abbauzeiten

Aufbau: Freitag, 19.01.2024, 08.00 – 18.00 Uhr
Samstag, 20.01.2024 (Massetag), 07.00 - 09.00 Uhr
Abbau: Samstag, 20.01.2024, 15.30 – 18.00 Uhr

Abweichend von Ziffer 9.2 der ATR (Link) gilt für 09.02, dass der Stand vom Aussteller bis spätestens 1 Stunde vor Messebeginn angemessen zu gestalten ist.

5. Anmeldung/Zulassung

Abweichend von Ziff. 2.1 ATR erfolgt die Anmeldung über den Online-Flächenbuchungsshop der über www.einstiegberuf.de zugänglich ist. Der Aussteller erhält automatisch eine erste Anmeldebestätigung per E-Mail. Nach manueller Prüfung durch die Messe Karlsruhe erhält der Aussteller vom Projektteam eine Zulassung. Erst mit dieser Zulassung hat der Aussteller ein rechtsverbindliches Dokument. Die Messeleitung ist bemüht, den Wünschen des Ausstellers bei der Wahl der Standform nachzukommen, behält sich aber – in Absprache mit dem Aussteller – auf planungsbedingte Änderungen vor.

6. Anmeldeschluss

27. Oktober 2023

7. Standmiete (Beteiligungsentgelt)

Grundfläche Standmiete:

46,00 EUR (netto) pro m² zzgl. 140,00 EUR Strompauschale 230V und Eintrag im Print- und Online-Ausstellerverzeichnis, zzgl. MwSt

- Beispiel Grundfläche 12m²:
552,00 EUR netto Mietfläche
140,00 EUR obligatorische Strompauschale
692,00 EUR netto, zzgl. gesetzl. MwSt
- Beispiel Grundfläche 20m²:
920,00 EUR netto Mietfläche
140,00 EUR obligatorische Strompauschale
1060,00 EUR netto, zzgl. gesetzl. MwSt

Diese Preise sind Netto-Flächenpreise ohne Standbau bzw. Seiten- und Trennwände. Weitere Serviceleistungen bestellen Sie bitte über das Online Service Center (OSC) der Messe Karlsruhe, z. B. Starkstrom, Trennwände, Mobiliar sonstige technische Einrichtungen.

Die Strompauschale ist obligatorisch für alle Aussteller/ für jeden Stand und kann aufgrund der Blockversorgung in den Messehallen nicht abgewählt werden.

8. Zahlungsbedingungen

Die Standmiete und alle sonstigen Entgelte sind Nettopreise, zu denen zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ausgewiesen wird und zu entrichten ist.

Die Abrechnung erfolgt über die Messe Karlsruhe, die vom Veranstalter dazu beauftragt wurde. Sie erhalten daher eine von der Messe ausgestellte Rechnung über die gebuchte Standmiete. Sofern Sie ggf. direkt über die Messe weitere Leistungen gebucht haben, werden diese direkt zwischen Ihnen und der Messe abgerechnet.

Sämtliche Rechnungen sind mit Zugang zur Zahlung fällig. Abweichend von Ziffer 6.3 ATR gilt im Falle des Verzugs folgende Regelung: Kommt der Empfänger seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt nach, gerät er auch ohne Mahnung in Verzug. Mit Eintritt des Verzugs ist der Veranstalter berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen.

9. Catering-Bons für Standpersonal

Während des Messetags am 20. Januar 2024 stellt der Veranstalter von 10:00 – 15:30 Uhr in den Messehallen in begrenzter Anzahl Heiß- und Kaltgetränke dem Standpersonal zur Verfügung.

Details hierzu werden zu gegebener Zeit bekanntgegeben.

Ein individuelles Catering für Mitarbeiter am eigenen Messestand kann immer auch kostenpflichtig im Online Service Center (OSC) direkt beim Caterer gebucht werden.

10. Werbung / Verteilen von Flyern

Abweichend von 10.5 der ATR ist es dem Aussteller gestattet, im Bereich der Aktionshalle (ausgenommen ist der direkte Eingangsbereich an den Drehtüren) sowie der Bewerbungsmeile Flyer oder Werbematerialien zum Ausbildungsangebot des eigenen Unternehmens an interessierte

Besucher zu verteilen oder diese an den dafür vorgesehenen Auslagetischen auszulegen. Der MV behält sich vor, Verteilaktionen zu stoppen wenn diese den Besucherstrom behindern oder anderweitig beeinflussen.

11. Ausstellerverzeichnis

Der Veranstalter veröffentlicht Ihr Ausstellerprofil auf der Veranstaltungswebsite sowie auf der Online-Plattform. Voraussetzung ist das termingerechte Vorliegen der Anmeldung. Weitere kostenpflichtige Eintragungen in Form von Anzeigenbuchungen können gebucht werden.

12. Unfallverhütung

Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten Maschinen, Apparaten, Geräten und weiteren Exponaten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Feuerlöschgeräte und Hinweisschilder auf diese dürfen nicht von ihrem Standort entfernt, aufgehängt oder zugestellt werden, und Notausgänge weder durch Ausstellungsstände noch durch Ausstellungsstücke zugebaut oder zugestellt werden.

13. Verjährungsfrist

Alle vertraglichen und vorvertraglichen Ansprüche des Ausstellers gegenüber der Messe-/Ausstellungsleitung verjähren binnen sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt an dem auf das Veranstaltungsende folgenden Werktag.

14. Stornierung

a) Abweichend von 17.4 bis 17.6 der ATR fallen keine Kosten bei Stornierungen, die bis zu 60 Tage vor der Veranstaltung erfolgt, an. Bei späterer Stornierung erhebt der Veranstalter die Kosten entsprechend Ziffer 7 wie folgt: Bis zum 30. Tag vor Messebeginn sind 50 Prozent, bis zum 10. Tag vor Messebeginn sind 80 Prozent und weniger als 10 Tage 100 Prozent der Kosten fällig. Für Zusatzleistungen, die direkt über die Messe gebucht wurden, gelten die dort vereinbarten Bedingungen. Den Ausstellern steht der Nachweis offen dafür, dass kein Schaden bzw. keine Wertminderung eingetreten oder dieser bzw. diese wesentlich geringer sei als die Pauschale.

15. Salvatorische Klausel

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner vorstehender Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen „Besonderen Teilnahmebedingungen“ und des gesamten Vertrages nicht. Für den Fall, dass eine der vorgenannten Bedingungen unwirksam ist, gilt an deren Stelle die ihrem Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommende als vereinbart.